



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4863

Alle Abg



Gemeinsame Stellungnahme der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW und AJS NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes“

Köln, 02.03.2022

Per Mail an: anhoerung@landtag-nrw.de

Stichwort: A 04 – Landeskinderschutzgesetz NRW 10.03.2022

Kinderschutz ist kein Projekt, sondern ein Prinzip!

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses 04,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf „Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes“ Stellung zu nehmen.

Kinderrechte und Kinderschutz werden im Gesetzentwurf untrennbar miteinander vereint. Wir begrüßen es, dass Kinder und Jugendliche als Träger*innen von eigenen Rechten im Fokus des Gesetzentwurfes stehen (jedes Kind als Subjekt und Rechtsträger*in) und deren Beteiligung eine zentrale Stellung einnimmt, denn ohne gelebte Partizipation ist Kinderschutz weder präventiv noch intervenierend wirksam. Damit einhergehend wird auch verdeutlicht, dass Kinderschutz nicht Gefahr laufen darf, die Rechte von Kindern zugunsten ihres Schutzes, pädagogischer Konzepte oder erwachsener Bezugspersonen zu beschneiden. Kinder und Jugendliche haben, wie es im Entwurf ebenfalls hervorgehoben wird, ein Recht auf Beteiligung, wenn es um präventive oder intervenierende Maßnahmen geht. Sie sind Expert*innen in eigener Sache und können Fach- und Leitungskräften am besten mitteilen, welchen Schutz und welche Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen sie benötigen. Kinder und Jugendliche sind Träger*innen eigener Rechte und diese müssen ihnen von Erwachsenen nicht nur zugestanden, sondern auch ermöglicht werden. Dabei ist es die aktive Aufgabe von (pädagogischen) Fachkräften und anderen Bezugspersonen, Mädchen* und Jungen*

über ihre Rechte aufzuklären und sie in der Wahrnehmung und Durchsetzung dieser zu unterstützen. Dringend braucht es verbindlichere und weitere Maßnahmen für den Kinderschutz, die mit diesem Gesetzentwurf formuliert werden.

Für die Umsetzung einer stärkeren und umfassenderen Beteiligung von jungen Menschen braucht es sowohl passende und einrichtungsbezogene Konzepte mit vielfältigen Maßnahmen als auch die Bereitschaft von erwachsenen Verantwortlichen, Macht abzugeben und sich umfassend mit Beteiligungsmöglichkeiten und Umsetzungsoptionen zu befassen und sich darin fortzubilden.

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu ausgewählten Absätzen des vorliegenden Entwurfes:

Teil 1, Grundsätze und Ziele

§ 2 Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

Der Gesetzentwurf definiert einen eher weit gefassten Gewaltbegriff. Kinder und Jugendliche können zweifelsfrei von vielfältigen Formen von Gewalt und Übergriffen betroffen sein. Diese sollten auch in Maßnahmen zur Prävention und Intervention abgebildet werden. Nichtsdestotrotz ist es notwendig, Maßnahmen verschiedenen Formen von Gewalt anzupassen. Denn sie unterliegen mitunter besonderen Aspekten, was sich auch in den damit verbundenen präventiven und intervenierenden Konzepten abbilden sollte. Das Phänomen der sexualisierten Gewalt bringt u. a. Spezifika mit sich, die in Schutzkonzepten einer besonderen Thematisierung bedürfen. Die Subsumierung von sexualisierter Gewalt unter viele andere Gewaltformen sehen wir kritisch.

Wir erachten es für notwendig, dass sich Organisationen und Fachkräfte mit den besonderen Phänomenen der einzelnen Gewaltformen intensiv auseinandersetzen, um präventive und intervenierende Maßnahmen passgenau entwickeln zu können. Zur Fortbildung in diesem Themenfeld benötigen Organisationen zweifelsfrei zeitliche und finanzielle Ressourcen, die zur Sicherstellung von Nachhaltigkeit nicht zeitlich befristet sein dürfen.

Unklar bleibt unseres Erachtens, inwieweit sich Maßnahmen für den Kinderschutz auch an Einrichtungen und Fachkräfte richten, die nicht einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen oder durch den Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW gefördert werden, zum Beispiel private Einrichtungen wie Musikschulen oder ehrenamtliche Sportgruppen.

Zu § 2 Absatz 4 ist hinzuzufügen, dass auch ehrenamtlich aktive Personen Beteiligte im Kinderschutz sind, die im Gesetzestext verstärkt mitgedacht werden sollten. Ehrenamtlich Tätige müssen in Maßnahmen zu Schutz und Vorbeugung mit einbezogen werden, denn sie sind zum einen nicht selten Ansprechpersonen für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und können zum anderen gewichtige Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bemerken. Um sich in ihrem

Tätigkeitsfeld handlungssicher zu fühlen, brauchen sie ebenfalls Fortbildungsmaßnahmen und Anspruch auf Beratung.

Teil 2, Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

§ 3 Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

Kinder, Jugendliche und Fachkräfte, die mit jungen Menschen arbeiten, haben einen Anspruch auf Beratung. Diese Beratung muss niedrigschwellig angelegt, gut erreichbar und vielseitig gestaltet sein, um der Heterogenität Heranwachsender gerecht zu werden. Und vor allem müssen die Zielgruppen von diesem Recht und den Möglichkeiten, es wahrzunehmen, erfahren. Dies geschieht unseres Erachtens nach noch nicht ausreichend. Es braucht frühzeitige, flächendeckende und zielgruppengerechte Aufklärung hinsichtlich dieser Rechte, zum Beispiel im schulischen Raum und in Jugendeinrichtungen. Hier sehen wir das Erfordernis, zusätzlich Aufklärungsangebote für Fach- und Leitungskräfte zu schaffen, in denen ihnen für die Umsetzung der Beteiligungsrechte mehr Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden.

Teil 3, Verfahren im Kinderschutz

Wir begrüßen, dass die in § 6 genannte Stelle für Qualitätssicherung einheitliche Qualitätsstandards für die Verfahrenswege im intervenierenden Kinderschutz entwickelt soll. Da am intervenierenden Kinder- und Jugendschutz vielfältige Berufsgruppen beteiligt sind, macht es auch Sinn, diese Beteiligung in der gemeinsamen Entwicklung von Qualitätsstandards abzubilden. So sollten an der Erarbeitung auch spezialisierte Fachberatungsstellen und entsprechende freie Träger mitwirken, die bereits für einige Bereiche Standards vorweisen können. Bei Bedarf stellt die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW ihre Expertise selbstverständlich gerne zur Verfügung. Der interdisziplinäre Blick auf die Verfahren unterstützt eine umfassende Wirkweise. Damit diese Standards im beruflichen Alltag zum Tragen kommen können, müssen außerdem Personalschlüssel erhöht werden.

Die Einrichtung einer übergeordneten Stelle zur Qualitätssicherung, wie sie in § 6 vorgesehen ist, kann eine geeignete Maßnahme darstellen, um Verfahrensstandards zu etablieren und die kommunalen Jugendämter im intervenierenden Kinderschutz zu unterstützen. Dabei ist es wichtig, dass diese Stelle personell so ausgestattet ist, dass dort die Jugendämter umfassend in Fällen beraten und gleichzeitig Fortbildungen für Jugendamtsmitarbeitende und gegebenenfalls andere Fachkräfte angeboten werden können, um die Qualitätsstandards flächendeckend voranzutreiben. Wir befürworten die Einrichtung einer solchen Stelle, damit den kommunalen Jugendämtern eine übergeordnete Möglichkeit der Fallberatung zur Verfügung steht.

Vor dem Hintergrund der im Entwurf dargestellten Qualitätsentwicklung erachten wir die Evaluation der Jugendämter durch externe Stellen für unerlässlich. Dies bietet die Chance, Qualität und Handlungskompetenz zu erhöhen, indem Verfahrens- und Kommunikationswege von außen hinterfragt werden. Unklar bleibt im Gesetzentwurf, anhand welcher Kriterien einzelne Fälle für die Evaluation gewählt werden. Für eine Vergleichbarkeit und eine Weiterentwicklung der Verfahren ist eine unabhängige Auswahl zur Nachbereitung erforderlich. Positiv zu bewerten ist, dass Merkmale zur Strukturqualität überprüft, reflektiert und weiterentwickelt werden sollen.

Teil 4, Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§ 9 Netzwerke Kinderschutz

Die Förderung interdisziplinärer Netzwerke mit den im Kinderschutz beteiligten Akteur*innen vor Ort ist wichtig, um die verschiedenen Systeme im Bereich des intervenierenden Kinder- und Jugendschutzes verstärkt miteinander in Kontakt zu bringen und damit Wissen und Informationen an den notwendigen Stellen (u. a. Abklärung von Vermutungen auf sexualisierte Gewalt) weiterzutransportieren und die Handlungssicherheit von Fachkräften zu stärken.

Dazu braucht es in den kommunalen Jugendämtern Fachkräfte, die diese Netzwerke federführend organisieren und koordinieren. Hier möchten wir anregen, neben dem intervenierenden insbesondere auch den präventiven Kinderschutz aktiv mit einzubeziehen und an den Netzwerken zu beteiligen. Ein gelingender Kinderschutz bedeutet, die verschiedenen Systeme, mit denen junge Menschen im Laufe ihres Heranwachsens Berührung haben, miteinander in Kontakt zu bringen.

Um Kinder vor Gewalt zu schützen, sind konsequente und regelmäßige Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften erforderlich. Es ist erfreulich, dass dies im Gesetzesentwurf entsprechend vorgesehen ist. In NRW ist derzeit eine hohe Nachfrage an Fortbildungen und Fachberatungen im Themengebiet Kinderschutz zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten und zeugt von einer verstärkten Sensibilisierung von pädagogisch Tätigen für die Thematik. Dem großen Interesse seitens der Fach- und Leitungskräfte muss unserer Ansicht nach zeitnah und adäquat begegnet werden. Aktuell stellt sich vor allem die Herausforderung, erfahrene Fachkräfte im präventiven und intervenierenden Kinderschutz im hinreichenden Umfang zu identifizieren, die einen solchen Bedarf an Angeboten decken können. Die zeitnahe Realisierung des Vorhabens unter den derzeit gegebenen Bedingungen ist aus Sicht der Landesfachstelle fraglich. Vonnöten ist neben der Schaffung flächendeckender Angebote an Basisschulungen und Fortbildungsangeboten vor allem auch eine Qualifizierungsoffensive im Bereich der Schutzkonzeptberatung und Organisationsentwicklung. Die PsG.nrw startet im Herbst 2022 mit einem entsprechenden Fortbildungsangebot. Um den

Bedarf nach Fortbildung in dem Themenfeld Rechnung zu tragen, müssen weitere Fortbildungsmaßnahmen anderer Akteur*innen in NRW angeboten werden. Darüber hinaus bedarf es der Implementierung von Inhalten zum Kinderschutz in den pädagogischen Ausbildungen und Studiengängen.

Teil 5, Kinderschutzkonzepte

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Um Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, in denen sie sich tagtäglich aufhalten, zu schützen, benötigt es umfassende Konzepte mit vielfältigen Maßnahmen und transparenten Verfahrenswegen, die ineinandergreifen. Deshalb unterstützen wir die Verpflichtung zur Schutzkonzeptentwicklung in Organisationen. Dabei ist zu beachten, dass ein Schutzkonzept kein abgeschlossenes Maßnahmenpaket darstellt, sondern einen Prozess beschreibt, der dauerhaft weiterentwickelt werden muss. Dieser Prozess benötigt Fach- und Leitungskräfte, die für die Bearbeitung und Reflektion federführend verantwortlich sind. Wir sehen hier das Erfordernis, Trägern finanzielle Mittel für Personalkosten bereitzustellen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Mittel können nur als Anschubfinanzierung gesehen werden. Um entsprechende Maßnahmen nachhaltig in Organisationen integrieren zu können, braucht es eine unbefristete Finanzierung von Personal- und Sachkosten.

Eine Problematik stellt in Bezug auf die Kinderschutzkonzepte die nicht einheitliche Verwendung der Termini dar: Im Entwurf des Kinderschutzgesetzes des Landes NRW wird von Kinderschutzkonzepten gesprochen, im Kinderstärkungsgesetz des Bundes (SGB VIII) von Gewaltschutzkonzepten. Ein einheitliches Wording kann Missverständnissen in der Bedeutung und Ausarbeitung vorbeugen. Wir möchten die Verwendung des Begriffs „Rechte- und Schutzkonzept“ anregen, um die Gleichwertigkeit der beiden im Gesetzentwurf diskutierten Aspekte hervorzuheben. Zudem werden durch den Verzicht des Begriffs „Kinderschutzkonzept“ auch Jugendliche in der entsprechenden Betitelung abgebildet. Grundsätzlich befürworten wir Konzepte, die unterschiedliche Formen von Gewalt, das Phänomen des Machtmissbrauchs sowie die Einrichtung als Schutz- und als Kompetenzzort in den Blick nehmen, sehen aber dennoch die Notwendigkeit der Ausdifferenzierung für die unterschiedlichen Gewaltformen.

Positiv hervorheben möchten wir außerdem, dass das Konzept als „Rechtekonzept“ beschrieben wird, denn wie bereits benannt, sind Schutz von Kindern und Jugendlichen und Beachtung ihrer Rechte untrennbar miteinander vereint. Das heißt auch, dass junge Menschen umfassend bei der Konzeptentwicklung und der Umsetzung von Maßnahmen zu ihrem Schutz beteiligt werden müssen und die Konzepte sie nicht in ihren Rechten beschneiden dürfen.

Dabei ist es notwendig, sich gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auf Standards in der Konzeptentwicklung zu einigen, die gleichzeitig umfassend schützend, aber im pädagogischen Alltag von Fachkräften auch praktikabel umsetzbar sind. Das Gleiche gilt auch für die Fortbildung von Fachkräften. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob diese Thematik in schon vorhandenen Arbeitsgruppen auf Landesebene besprochen werden kann, um die Träger zeitlich nicht zusätzlich zu belasten. Bei der Erarbeitung von Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte wird federführend die Landesjugendbehörde in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter genannt. Hier sehen wir die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt ebenfalls als zentrale Akteurin, da die Erarbeitung von Qualitäts- und Mindeststandards bei Fortbildungen und Schutzkonzepten zu ihren zentralen Aufgaben gehört. Daher wird an dieser Stelle angeregt, die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt in den § 11 Abs. 6 mit aufzunehmen.

Die flächendeckende Verankerung von Schutzkonzepten in Organisationen erfordert die Bereitstellung entsprechender externer Expertise, auf die Fach- und Leitungskräfte während des Prozesses zurückgreifen können. In NRW sind viele Fachkräfte im Themenfeld der (sexualisierten) Gewalt an Kindern und Jugendlichen sensibilisiert und fortgebildet. Die wenigsten jedoch sind in der Lage, umfassende Schutzkonzeptprozesse in Einrichtungen professionell begleiten zu können. Dies benötigt spezifisches Wissen hinsichtlich Struktur- und Hierarchieebenen in Einrichtungen, eine Kommunikationsstrategie und Organisationsentwicklung. Vonnöten ist die Schaffung einer Fortbildungsoffensive, um dieses Wissen interessierten und basisgeschulten Fachkräften zur Verfügung zu stellen.

Da hier die Organisationen verpflichtet werden sollen, die nach dem Kinder- und Jugendförderplan in NRW gefördert werden, ist unseres Erachtens zu prüfen, ob es auch Einrichtungen gibt, die davon ausgenommen werden können, weil sie ihre Arbeit an die Zielgruppe der Fachkräfte und an Multiplikator*innen wenden und nicht mit Kindern und Jugendlichen direkt arbeiten.

Insgesamt muss bei allen Maßnahmen auf die Belastungen der Mitarbeitenden in allen öffentlichen und freien Einrichtungen geachtet werden. Kinderschutz ist keine zusätzliche Aufgabe on top, die geleistet werden muss, sondern sollte den Angeboten immanent sein. Es werden Personalstellen benötigt, die strukturell und nicht projektorientiert gefördert werden, denn **Kinderschutz ist kein Projekt, sondern ein Prinzip**. Nur strukturell geschaffene Personalstellen können das Thema umfassend und nachhaltig vorantreiben.

*Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw) richtet ihr Angebot vorrangig an Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe und Akteur*innen in der Prävention von sexualisierter Gewalt. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen eine allgemeine Breitensensibilisierung, fachliche Vernetzung, die flächendeckende Qualifizierung von Fachkräften und die Verankerung von institutionellen Schutzkonzepten. Die PsG.nrw berät zu Schutz und Vorbeugung, vernetzt Akteur*innen und Angebote und leistet einen aktiven Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Außerdem vermittelt sie an Fachberatungsstellen und regionale Angebote. So schafft sie Handlungssicherheit und Orientierung. Die Fachstelle sitzt in Köln und wird gefördert vom MKFFI des Landes NRW. Trägerin ist die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW.*